

---

## S 35 AL 173/99

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 AL 173/99
Datum	09.02.2001

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 158/01
Datum	22.02.2002

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 09.02.2001 wird zurückgewiesen.  
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Aufhebung und Erstattung von Arbeitslosengeld (Alg) in Höhe von DM 6.934,77 zusätzlich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen in Höhe von DM 2.766,07 für die Zeit vom 02.04.1998 bis 28.06.1998 wegen Nichtanzeigens einer mehr als kurzzeitigen Tätigkeit ab 02.04.1998 streitig.

Der am 1967 geborene Kläger war vom 01.09.1987 bis 31.12. 1997 als Verkaufsleiter beschäftigt. Am 08.01.1998 meldete er sich bei der Beklagten arbeitslos und bestätigte unterschriftlich, das Merkblatt 1 für Arbeitslose, "Ihre Rechte, Ihre Pflichten", erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen zu haben. Zudem bestätigte er unterschriftlich, dass ihm bekannt sei, dass er dem Arbeitsamt die Ausübung bzw. Aufnahme jeglicher Tätigkeit mitteilen müsse.

---

Mit Bewilligungsverfigung vom 04.02.1998 gewhrte die Beklagte dem Klger ab 26.03.1998 Alg, nachdem sie vom 01.01.1998 bis 25.03.1998 mit bestandskrftigem Bescheid vom 11.02.1998 eine Sperrzeit von 12 Wochen fr die Zeit vom 01.01.1998 bis 25.03. 1998 festgestellt hatte.

Aufgrund von Kontrollmitteilungen erfuhr die Beklagte am 15.07. 1998, dass der Klger ab dem 02.04.1998 eine versicherungspflichtige Ttigkeit bei B. Reisen aufgenommen hatte. Nach der von der Beklagten eingeholten Bescheinigung ber Nebeneinkommen vom 31.07.1998 hatte der Klger dort vom 02.04. bis 03.04.1998 in 36 Stunden ein Netto-Arbeitsentgelt von DM 648,00 und fr die Zeit vom 20. bis 23.05.1998 in 49 Stunden ein solches von DM 882,00 erzielt. Auf der Einkommensbescheinigung gab der Arbeitgeber an, dem Klger sei eine mehr als kurzzeitige Ttigkeit â 18 Stunden und mehr whentlich bertragen worden.

Nach erfolgter Anhrung hob die Beklagte mit Bescheid vom 27.08.1998 die Entscheidung ber die Bewilligung von Alg ab dem 02.04.1998 ganz auf. Der Anspruch auf Leistungen sei weggefallen, da der Klger vom 02.04. bis 03.04.1998 sowie vom 20.05. bis 23.05.1998 mehr als kurzzeitig (ber 15 Stunden whentlich) beschftigt und somit nicht arbeitslos gewesen sei. Eine erneute persnliche Vorsprache beim Arbeitsamt sei erst am 29.06.1998 erfolgt. Gleichzeitig wurde der Klger aufgefordert, die berzahlung an Alg in Hhe von DM 6.934,77 sowie die Beitrge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Hhe von DM 2.766,07 zu erstatten.

Im Widerspruchsverfahren besttigte der Klger die Beschftigungszeiten und trug vor, er habe aushilfsweise bei der Firma B. gearbeitet. Herr B. sei sein Freund, weshalb die Ttigkeit geflligkeitshalber ausgebt worden sei. Herr B. habe diese Ttigkeit beraus freundschaftlich honoriert, da er in Verlegenheit gewesen sei. Mit einer solchen Vergtung habe er nicht gerechnet und auch nicht daran gedacht, den Verdienst zu melden. Selbstverstndlich sei er bereit, sich den erzielten Verdienst anrechnen zu lassen. Im brigen wurde auf die Kommentierung in Niesel, Kommentar zum Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), verwiesen, wonach gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer fr die Kurzzeitigkeitsgrenze von weniger als vier Stunden unschdlich seien.

Mit Widerspruchsbescheid vom 04.01.1999 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrndet zurck.

Zur Begrndung seiner zum Sozialgericht Mnchen erhobenen Klage hat der Klger im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen wiederholt. Unstreitig sei, dass die Anzahl von 15 Wochenstunden geringfgig berschritten worden sei, was daran gelegen habe, dass er als Fahrer ttig gewesen sei und den Reisebus nicht unterwegs habe abstellen knnen, nachdem die Zeit abgelaufen war.

Aufgrund einer Anzeige der Beklagten habe vor dem Amtsgericht Mnchen (Abteilung fr Straf- und Bugeldsachen) ein Verfahren stattgefunden, welches nach [Â§ 47 Abs.2](#) Ordnungswidrigkeitengesetz eingestellt worden sei. Sein dort

---

geschilderter Sachvortrag müsste auch in diesem Verfahren zugrunde gelegt werden. Er habe nämlich nicht gewusst, dass er eine Bezahlung von seinem Freund erhalten würde. Da er seine Tätigkeit bei dem Unternehmen B. als Freundschaftsdienst angesehen habe, habe er auch dem Arbeitsamt gegenüber keine Meldung machen können. Eine vertragliche Vereinbarung habe mit Herrn B. weder in mündlicher noch in schriftlicher Form stattgefunden. Zu dem gesamten Sachvortrag werde Herr B. als Zeuge benannt. Die Beklagte wandte dagegen im Wesentlichen ein, dass es auf eine Bezahlung gar nicht ankomme. Auch ein nichtentgeltliches Beschäftigungsverhältnis mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 15 Stunden pro Woche schließe Arbeitslosigkeit aus. Es werde auf die vom Kläger unterschriebene Erklärung verwiesen, wonach dieser verpflichtet gewesen sei, jegliche Tätigkeit mitzuteilen.

Mit Urteil vom 09.02.2001 hat das Sozialgericht München die Klage abgewiesen. Der Kläger wäre verpflichtet gewesen, die Beschäftigungsaufnahme der Beklagten sofort anzuzeigen. Nach [§ 60](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) treffe jeden Bezieher von Leistungen die Pflicht, der Beklagten ohne Aufforderung jede Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Leistungen erheblich seien, unverzüglich mitzuteilen.

Mit seiner Berufung macht der Kläger erneut geltend, dass er nicht gewusst habe, dass er von seinem befreundeten Arbeitgeber angemeldet worden sei. Seiner Meinung nach sei auch zwischen den beiden kurzen Beschäftigungen ein Unterschied zu sehen. Die Beklagte verweist im Wesentlichen auf ihr bisheriges Vorbringen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts München vom 09.02.2001 sowie den Bescheid vom 27.08.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.01.1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird im Folgenden auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§§ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -), ein Ausschließungsgrund ([§ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor. In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegründet.

Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen, da die angefochtenen Bescheide der Beklagten nicht zu beanstanden sind. Die von der Beklagten erfolgte

---

Aufhebung der Bewilligung von Alg f r die Zeit vom 02.04. bis 28.06.1998 sowie die daraus resultierende Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen sind zutreffend.

Nach [  48 Abs.1 Satz 2 Nr.2](#) und [4](#) des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) i.V.m. [  330 Abs.3 SGB III](#) ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung f r die Vergangenheit aufzuheben, soweit in den tats chlichen und rechtlichen Verh ltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche  nderung eintritt und der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher f r ihn nachteiliger  nderungen der Verh ltnisse vors tzlich oder grob fahrl ssig nicht nachgekommen ist oder der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Ma e verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

In den tats chlichen und rechtlichen Verh ltnissen des Kl gers ist vom 02.04. bis 03.04.1998 sowie vom 20.05. bis 23.05.1998 eine wesentliche  nderung eingetreten, weil der Kl ger (zumindest) eine der Leistungsvoraussetzungen f r den Anspruch auf Alg nicht (mehr) erf llt hat. Denn er ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr arbeitslos gewesen, [  117 Abs.1 Nr.1](#) und [2 SGB III](#). Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer nach [  118 Abs.1 Nrn.1](#) und [2 SGB III](#), der vor bergehend nicht in einem Besch ftigungsverh ltnis steht (Besch ftigungslosigkeit) und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden w chentlich umfassende Besch ftigung sucht (Besch ftigungssuche). Die Aus bung einer weniger als 15 Stunden w chentlich umfassenden Besch ftigung schlie t Besch ftigungslosigkeit nicht aus, wobei gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer unber cksichtigt bleiben, [  117 Abs.2 SGB III](#).

Unstreitig hat der Kl ger in der 14. Kalenderwoche 1998 eine Besch ftigung von 36 Stunden und in der 21. Kalenderwoche eine solche von 49 Stunden als Reisebusfahrer bei der Firma B. ausge bt. Damit wurde bei beiden Besch ftigungsverh ltnissen die Kurzzeitigkeit von 15 Stunden  berschritten. Hier kann auch nicht von "einer gelegentlichen Abweichung von geringer Dauer" ausgegangen werden, nachdem die beiden Besch ftigungsverh ltnisse von vornherein auf zwei bzw. vier Tage befristet waren und weil im  brigen keine Regelm  igkeit eines auf bis zu 15 Stunden w chentlich beschr nktes Arbeitsverh ltnis vorlag. Unstreitig ist weiterhin, dass der Kl ger die Aufnahme der beiden Besch ftigungsverh ltnisse der Beklagten nicht mitgeteilt hat. Mit der Aufnahme der Besch ftigung bei der Firma B. ist gem   [  122 Abs.2 Nr.2 SGB III](#) die Wirkung der Arbeitslosmeldung des Kl gers erloschen. Damit war der Kl ger vom 02.04.1998 bis zu seiner erneuten Vorsprache am 29.06.1998 nicht arbeitslos gemeldet und hat f r den genannten Zeitraum auch keinen Anspruch auf Alg; denn gem   [  117 Abs.1 Nr.2 SGB III](#) ist eine wirksame Arbeitslosmeldung eine Anspruchsvoraussetzung f r den Anspruch f r den Anspruch auf Alg (zum Ganzen auch BSG [SozR 3-4100   105 Nr.2 = NZS 1996, 346 m.w.N.](#)).

---

Nach Â§ 60 Sozialgesetzbuch â Allgemeiner Teil â Erstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB I â trifft den Bezieher der Leistungen die Pflicht, der Beklagten ohne Aufforderung jede Ãnderung in den VerhÃltnissen, die fÃ¼r den Anspruch auf Leistungen erheblich sind, unverzÃ¼glich mitzuteilen. Der KlÃ¤ger wÃ¤re somit verpflichtet gewesen, der Beklagten die BeschÃftigungsaufnahme sofort anzuzeigen. Er hat diese Verpflichtung zumindest grob fahrlÃ¤ssig verletzt. Dem KlÃ¤ger muss entgegengehalten werden, dass er wusste oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht wusste, dass die Leistungsvoraussetzungen ab der Aufnahme der BeschÃftigung nicht mehr vorlagen. Dies folgt auch aus dem Merkblatt 1 fÃ¼r Arbeitslose "Ihre Rechte, Ihre Pflichten", dessen Erhalt der KlÃ¤ger unterschriftlich bestÃtigt hat und auch bestÃtigt hat, dass er von dem Inhalt Kenntnis genommen hat. Zudem bestÃtigte der KlÃ¤ger unterschriftlich, dass ihm bekannt sei, dass er dem Arbeitsamt die AusÃ¼bung bzw. Aufnahme jeglicher TÃtigkeit mitteilen mÃ¼sse.

Mit seinem Vorbringen, er habe nicht gewusst, dass sein Freund ihn anmelden wÃ¼rde, da er von einem GefÃhligkeitsverhÃltnis bzw. Freundschaftsdienst ausgegangen sei, kann der KlÃ¤ger nicht gehÃ¶rt werden. Zum einen bedarf es fÃ¼r das Zustandekommen eines BeschÃftigungsverhÃltnisses nicht des Abschlusses eines "fÃ¶rmlichen Arbeitsvertrages". Zum anderen sind die Vorstellungen des KlÃ¤gers bzw. seine Motivation insoweit nicht entscheidungserheblich. Der KlÃ¤ger hat sich jedenfalls gegenÃ¼ber Herrn B. bereit erklÃrt, fÃ¼r dessen Reiseunternehmen zu arbeiten, wobei die Art der TÃtigkeit, Arbeitsort und Dauer vorgegeben waren. Daraus folgt, dass ein BeschÃftigungsverhÃltnis zustande gekommen ist, wobei es unerheblich ist, ob der KlÃ¤ger mit einer Entlohnung/Anmeldung bei der Sozialversicherung rechnete.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass der KlÃ¤ger nach seinem eigenen Vorbringen, Ende Mai 1998 die von der Firma B. geleisteten Zahlungen auf seinem Konto feststellte, sich trotzdem aber "erst" am 29.06.1998 wieder bei der Beklagten gemeldet hat.

Die Einvernahme des vom KlÃ¤ger benannten Zeugen zu seinem Vorbringen, er habe nicht gewusst, dass er von ihm angemeldet werde, war nicht erforderlich, da das Gericht insoweit die Vorstellungen des KlÃ¤gers bzw. seine Motivation als zutreffend unterstellt. Diese sind aber nicht entscheidungserheblich.

Nach [Â§ 50 SGB X](#) sind die Leistungen im Gesamtbetrag von DM 6.934,77 zu erstatten.

Die Erstattung der BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung in HÃ¶he von DM 2.766,07 beruht auf [Â§ 335 SGB III](#).

Somit war die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 09.02.2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

---

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 20.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024